Benutzungsordnung für die DAV Kletteranlage Steinbruch Baresel Rottenburg

Betreiberin: Sektion Rottenburg des Deutschen Alpenvereins

Deutscher Alpenverein
Rottenburg am Neckar

1. **Benutzungsberechtigung**

1.1 Zur Nutzung der Kletteranlage sind nur Personen berechtigt, die den Eintrittspreis entrichtet und die Einverständniserklärung unterzeichnet haben. Wer die Anlage nutzen möchte, muss über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Sicherheitsmaßnahmen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung der Nutzer*innen.

Die Sektion führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer*innen (oder die ihn/sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und Sicherheitsmaßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt den Nutzer*innen, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung der Betreiberin ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen. Siehe hierzu im Einzelnen die Kletterregeln.

1.2 Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang/Homepage). Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis, Kreisbonuscard).

1.3 Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Kletterwandwarts nur während der offiziellen Öffnungszeiten benutzt werden. Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.
Bei Gewitter/Blitzgefahr ist der Kletterbetrieb unverzüglich einzustellen und die Kletterwand zu verlassen.

1.4 Kinder und Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer/eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

1.5 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen und die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

1.6 Minderjährige Teilnehmer*innen einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Der/die Leiter*in einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Leiter*innen mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für alle minderjährigen Teilnehmer*innen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

1.7 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und können auf der Homepage heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original beim Aufsichtspersonal abgeben werden.

1.8 Die Leiter*innen einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmer*innen eingehalten wird.

1.9 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung der Betreiberin gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.

1.10 Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Aufsichtspersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Gefahren beim Klettern - Grundsatz der Eigenverantwortung

2.1 Klettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Regen und Blitzschlag bestehen.

2.2 Alle Nutzer*innen haben in Eigenverantwortung die nachstehenden Kletter-Regeln anzuwenden, um mögliche Gefahren für sich und Dritte zu reduzieren.

2.3 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens 20 m Länge verwendet werden. Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen verwendet werden.
Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch verändert werden. Beschädigungen und lose Griffe/Tritte sind dem Aufsichtspersonal zu melden.

2.4 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere bei erkennbaren Unzulänglichkeiten beim Sichern und Klettern ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die entsprechenden Personen vom Kletterbetrieb auszuschließen.

3. Ausrüstungsverleih

3.1 Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Sicherungsmaßnahmen sowie über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.

3.2 Minderjährige sind nicht berechtigt, Ausrüstungsgegenstände auszuleihen, es sei denn, sie können eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum selbstständigen Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen vorlegen. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über die jeweiligen Gruppenleiter*innen ausgeliehen werden.

3.3 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang und Homepage).
Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen nur an der Kletterwand benützt und keinesfalls für Veranstaltungen oder Ausfahrten mitgenommen werden.

3.4 Die Verleihdauer endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstands, der spätestens 5 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit am selben Tag zurückzugeben ist.

4. Haftung

4.1 Eine Haftung der Betreiberin besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für abhandengekommene Wertsachen, Kleidung, Ausrüstungsgegenstände etc. der Nutzer*innen übernimmt die Betreiberin keine Haftung.

Rottenburg, den 07.05.2020

Sebastian Mohr
Erster Vorsitzender DAV Rottenburg